

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.885

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Güntensperger (Biel/Bienne, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 114/2016 vom 3. Februar 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Inkassotätigkeiten des Kantons Bern

Der Kanton Bern übernimmt von den Gemeinden säumige Schuldner (beispielsweise Steuerzahler) und ist so als Inkassobüro tätig. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie damit umgegangen und welche Beachtung der Verjährung geschenkt wird.

Die folgenden Fragen sollen zur Klarheit beitragen:

1. Wie viele Inkassofälle übernimmt der Kanton Bern jährlich von den Gemeinden, und wie hoch ist das Forderungsvolumen?
2. Wie hoch sind die vom Kanton betreuten Verlustscheinforderungen (Anzahl/ Forderungsvolumen)?
3. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern ergriffen, um die Verjährung der Verlustscheinforderungen (eigene und solche von Dritten, wie Gemeinden usw.) zu unterbrechen?
4. Wie gestaltet sich die Verlustscheinbewirtschaftung des Kantons Bern?
5. Welchen Betrag nimmt der Kanton jährlich an Forderungen gemäss Ziffer 1 und gemäss Ziffer 2 ein?
6. Wie viele Stellenprozente werden vom Kanton Bern für diese Inkassotätigkeit zur Verfügung gestellt, und wie hoch sind die gesamten Personalkosten hierfür jährlich (inkl. Sozialversicherungsausgaben)?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton ist zuständig für den Bezug der Kantonssteuern und der obligatorischen Gemeindesteuern (Art. 230 und 269 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Darüber hinaus obliegt dem Kanton der Bezug von Gebühren, Bussen und weiteren Forderungen des Kantons (vgl. Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733).

Seitens des Kantons besteht eine dezentrale Organisation des Steuerbezugs. Zuständig sind die Inkassobereiche der fünf Regionen Bern-Mittelland, Oberland, Emmental-Oberaargau, Seeland sowie Berner Jura. Daneben wurden Bezugsaufgaben auch den Inkassostellen der Städte Bern, Biel und Thun übertragen (Art. 230 Abs. 2 StG).

Bis zur Revision des Bundesgesetzes über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG; SR 281.1) per 1. Januar 1997 waren Verlustscheinforderungen unverjährbar. Seither gilt eine Verjährungsfrist von 20 Jahren. Verlustscheine, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, verjähren gemäss den Schlussbestimmungen des SchKG am 31. Dezember 2016, wenn die 20-jährige Verjährungsfrist nicht vorher unterbrochen wird.

Vor diesem Hintergrund können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Wie viele Inkassofälle übernimmt der Kanton Bern jährlich von den Gemeinden, und wie hoch ist das Forderungsvolumen?

In der Interpellation wird einleitend festgehalten, dass der Kanton von den Gemeinden „die säumigen Schuldner“ übernehme und so als Inkassobüro tätig sei. Das ist insofern unvollständig, weil der Kanton von den bernischen Gemeinden nicht nur die säumigen Schuldner übernimmt, sondern generell für den Bezug der obligatorischen Gemeindesteuern zuständig ist. Er ist also für alle Inkassofälle der Gemeinden zuständig.

Das Gesamtvolumen der durch den Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel bezogenen obligatorischen Gemeindesteuern beträgt rund CHF 2.6 Mia. pro Jahr.

2. Wie hoch sind die vom Kanton betreuten Verlostscheinforderungen (Anzahl / Forderungsvolumen)?

Der Kanton Bern und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel bewirtschaften insgesamt rund 767'000 Verlostscheine mit einem Forderungsvolumen von rund CHF 3.5 Mia. (Stand 31.12.2014).

3. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern ergriffen, um die Verjährung der Verlostscheinforderungen (eigene und solche von Dritten, wie Gemeinden usw.) zu unterbrechen?

Der Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel verfügen über eine differenzierte Verlostscheinbewirtschaftung, welche sicherstellt, dass erforderliche Unterbrechungshandlungen rechtzeitig vorgenommen werden. Die Ausgestaltung der Verlostscheinbewirtschaftung wird in der Antwort zur Frage 4 näher dargelegt.

4. Wie gestaltet sich die Verlostscheinbewirtschaftung des Kantons Bern?

Die im Kanton Bern wohnhaften Schuldnerinnen und Schuldner von Verlostscheinern werden mit automatisierten Kontrollen auf ihre Bonität hin überprüft. Sobald sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse merklich verbessert haben, werden entsprechende Inkassomassnahmen ausgelöst. Die gleiche automatisierte Beobachtung greift auch bei Personen, die von einer unentgeltlichen Prozessführung profitiert haben. Bei Schuldnerinnen und Schuldnern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons erfolgen regelmässige Anfragen bei den ausserkantonalen Wohnsitzgemeinden. Bei genügender Bonität werden auch in diesen Fällen Inkassomassnahmen ergriffen.

Hinweise auf Verbesserungen der Bonität ergeben sich aus der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern, aber auch aus der Veranlagung anderer Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern etc.). Der Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Biel und Thun verfügen damit - im Vergleich zu privaten Inkassounternehmen - über sehr wirkungsvolle Instrumente zur effektiven Verlostscheinbewirtschaftung.

Weil Verlostscheine, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, am 31. Dezember 2016 verjähren würden, hat die Steuerverwaltung am 11. Februar 2009 die verwaltungsinternen Regeln zur Verlostscheinbewirtschaftung aktualisiert. Bei Verlostscheinern, die trotz regelmässiger Prüfung der Bonität während 20 Jahren nie geltend gemacht werden konnten, besteht in der Regel kaum mehr Hoffnung, dass der geschuldete Betrag jemals erhältlich gemacht werden kann. Die mit einer verjährungsunterbrechenden Betreuung verbundenen Kosten lassen sich nur rechtfertigen, wenn Verlostscheinforderungen eine gewisse Mindesthöhe aufweisen. Dementsprechend wurden und werden solche Verlostscheine seit 2012 bis Ende 2016 systematisch betrieben, womit die drohende Verjährung verhindert wird.

Die systemunterstützte Verlostscheinbewirtschaftung stellt sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen ein Maximum der ausstehenden Forderungen noch bezogen werden kann. Dass die Verlostscheinbewirtschaftung der Steuerverwaltung verlässlich funktioniert, hat auch die Finanzkontrolle im Rahmen einer Dienststellenprüfung im Jahr 2012 bestätigt. Sie konnte im entsprechenden Bericht festhalten, dass sie bei der Prüfung der Verlostscheinbewirtschaftung durch die Steuerverwaltung einen positiven Eindruck gewonnen habe.

5. Welchen Betrag nimmt der Kanton jährlich an Forderungen gemäss Ziffer 1 und gemäss Ziffer 2 ein?

Aus der Bewirtschaftung von Verlostscheinern haben der Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel in den vergangenen Jahren CHF 14.0 Mio. (2012), CHF 18.3 Mio. (2013) bzw. CHF 21.0 Mio. (2014) eingenommen.

6. Wie viele Stellenprozente werden vom Kanton Bern für diese Inkassotätigkeit zur Verfügung gestellt, und wie hoch sind die gesamten Personalkosten hierfür jährlich (inkl. Sozialversicherungsausgaben)?

Der Kanton Bern beschäftigt für seine Bezugsaufgaben rund 80 Personen (umgerechnet auf Vollzeitstellen). Die jährliche Lohnsumme (inkl. Sozialversicherungsausgaben) beträgt insgesamt CHF 8.3 Mio. Davon werden knapp zehn Personen für die Verlostscheinbewirtschaftung eingesetzt. Die jährliche Lohnsumme (inkl. Sozialversicherungsausgaben) für die Verlostscheinbewirtschaftung beträgt dementsprechend rund CHF 1 Mio. Hinzu kommen Kosten für die Bereitstellung der Arbeitsplätze.

Zusätzliches Personal mitsamt Arbeitsplätzen wird von den Inkassostellen der Städte Bern, Biel und Thun für Bezugsaufgaben eingesetzt.

Verteiler

- Grosser Rat